



Zertifizierung der Bilanzierung von Erneuerbaren Energien (kurz: Bilanzierung EE)



Version 08/2018



Gliederung

1. Anwendungsbereich.....	4
2. Normative Verweisungen	5
3. Begriffe	5
3.1. Erneuerbare Energie.....	5
3.2. Biogas	5
3.3 Grüner Wasserstoff	5
3.4 Treibhausgase	5
3.5. Region	5
3.6 Regionalität	6
3.7 Zeitgleichheit bei Strom.....	6
3.8 CO ₂ -arme Energie / Kraftstoff	6
3.9. Wesentlichkeit	6
4. Prinzipien.....	6
4.1 Genauigkeit	6
4.2. Wesentlichkeitsprinzip.....	6
4.3. Konfidenzschwelle	6
4.4. Konservativität.....	6
5. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm	7
5.1. Allgemein.....	7
5.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen	7
5.3. Anforderung an das Zertifizierungsverfahren.....	7
6. Allgemeine Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers	8
6.1. Zertifizierungsumfang.....	8



6.2. Vertragliche Einbindung Dritter	8
7. Anforderungen an das Bilanzierungssystem	9
7.1. Bilanzierungszeitraum	9
7.2. Sicherung der Deckung / Monitoring	9
7.3. Kontoführungssystem	9
7.4. Verbot von Doppelzählungen	10
8. Anforderungen an die bilanzierten Erneuerbaren Energien	10
8.1 Allgemeine Anforderungen	10
8.2. Einkaufs- und Annahmeprozess	11
8.3. Haltbarkeit von Eigenschaften	11
9. Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen	12
10. Optionale Zertifizierung der Treibhausgasbilanz	12
11. Optionale Zertifizierung der Regionalität	12
12. Optionale Zertifizierung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch	12
13. Optionale Zertifizierung der Treibhausgas-Kompensation	13
Anhang: Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen	14



1. Anwendungsbereich

Dieser Standard dient zur Zertifizierung von Bilanzierungssystemen von Erneuerbaren Energien. Unternehmen erhalten durch die Zertifizierung die Möglichkeit, den Einsatz von Erneuerbaren Energien transparent und nachweisbar darzustellen und glaubwürdig nach außen zu kommunizieren.

Der Standard schließt eine Vielzahl von Erneuerbaren Energieträgern ein, ob in Form von Wärme, Kälte, Strom, Wasserstoff, Biogas/Biomethan oder mechanischer Energie.

Die Zertifizierung eignet sich für eine große Bandbreite von Unternehmen, wie zum Beispiel:

- Energieversorgungsunternehmen
- Energiehändler
- produzierende Unternehmen / Dienstleistungsgewerbe
- Filialen im Groß- oder Einzelhandel
- Anbieter von Mobilitäts- und Transportdienstleistungen oder -produkten (Elektromobilität, EcoMobility, Flottenbetreiber)

Dieser Standard legt Anforderungen an die Prozesse fest, die für Einführung und Aufrechterhaltung von Bilanzierungssystemen notwendig sind, sowie Anforderungen an die Qualität der Daten, die in die Bilanzierung eingehen.

Zur Prüfung der Einhaltung des Standards wird eine Systemzertifizierung durchgeführt und bei positivem Resultat ein Systemzertifikat vergeben. Das Zertifikat weist aus, dass ein zuverlässiges mengenmäßiges Bilanzierungssystem für Erneuerbare Energien eingeführt wurde, das eine Deckung von Bezug gegenüber dem Verbrauch bzw. Einsatz Erneuerbarer Energie sicherstellt. Das Zertifikat bestätigt außerdem, ob der Energieeinsatz vollständig oder anteilig aus erneuerbaren Energieträgern erfolgt ist.

Im Falle von Handelsgeschäften mit Erneuerbaren Energien kann eine optionale Produktzertifizierung der gehandelten Energieprodukte durchgeführt werden. Zur Prüfung der

Einhaltung der Standardanforderungen wird eine Produktzertifizierung und Datenverifizierung durchgeführt und bei positivem Resultat ein Produktzertifikat vergeben.

Die grundlegenden Anforderungen des Standards beziehen sich auf den mengenbezogenen Einsatz von Erneuerbaren Energien. Im Falle, dass das Bilanzierungssystem Zusatzeigenschaften der erneuerbaren Energieträger miteinschließt, können diese Zusatzqualitäten unter dem vorliegenden Standard ebenso geprüft und im Systemzertifikat abgebildet werden. Diese Zusatzeigenschaften können zum Beispiel die Treibhausgasemissionen, bestimmte Technologien, Herkunft oder Substrate der Energieträger betreffen.

Dieser Zertifizierungsstandard legt auch Anforderungen an Werbeaussagen über die Zertifizierung fest. In den Anforderungen wird zwischen einer Systemzertifizierung mit oder ohne zertifizierten Eigenschaften und einer Produktzertifizierung unterschieden.

Dieser Standard ermöglicht keine Werbeaussagen zur Nachhaltigkeit der eingesetzten erneuerbaren Energien.

Gültigkeit

Der vorliegende Standard (*Version 05/2018*) gilt ab dem 01.06.2018.

Zertifikatinhaber haben nach der Einführung eines revidierten Standards bis zur nächsten Re-Zertifizierung zwölf Monate Zeit, ihr System an die Anforderungen des revidierten Standards anzupassen. Das nach Ablauf dieser Frist folgende Re-Zertifizierungsaudit wird auf Grundlage des revidierten Standards durchgeführt.

Ausnahmen von dieser Regelung können auf Antrag in begründeten Fällen durch die Zertifizierungsstelle „Klima und Energie“ des TÜV SÜD zugelassen werden.



2. Normative Verweisungen

- a. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und deren Novellierungen. Im Folgenden: Erneuerbare-Energien-Richtlinie.
- b. International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000: Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information.
- c. ISO 19011:2011: Leitfaden für Audits von Qualitätsmanagement und/oder Umweltmanagementsystemen
- d. ISO/IEC 17065:2012: Conformity assessment – Requirements for bodies certifying products, processes and services.
- e. Greenhouse Gas Protocol, A Corporate Accounting and Reporting Standard / Revised Edition
- f. Greenhouse Gas Protocol, Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard, September 2011
- g. ISO 14067:2013: Treibhausgase - Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung und Kommunikation
- h. British Standards Institution et al. PAS 2050:2011: Specification for the assessment of life cycle greenhouse gas emissions of goods and services
- i. Life Cycle Analysis LCA (ISO 14040: Umweltmanagement – Ökobilanz – Grundsätze und Rahmenbedingungen)
- j. ISO 14044: Umweltmanagement – (Ökobilanz – Anforderungen und Anleitungen)

3. Begriffe

3.1. Erneuerbare Energie

Energieträger, die entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Erneuerbare Energien definiert werden: Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Biomethan, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.¹

3.2. Biogas

Gas, das entsprechend der aktuell gültigen Gesetzgebung als Biogas definiert wird: Biomethan, Gas aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Grubengas sowie Wasserstoff, der durch Wasserelektrolyse erzeugt worden ist, und synthetisch erzeugtes Methan, wenn der zur Elektrolyse eingesetzte Strom und das zur Methanisierung eingesetzte Kohlendioxid oder Kohlenmonoxid jeweils nachweislich weit überwiegend aus erneuerbaren Energiequellen im Sinne der Richtlinie 2009/28/EG stammen.²

3.3. Grüner Wasserstoff

Grüner Wasserstoff ist Wasserstoff, der gemäß TÜV SÜD Standard GreenHydrogen produziert und zertifiziert ist.

3.4. Treibhausgase

Siehe „Glossary“ des Greenhouse Gas Protocols

3.5. Region

Ein vom Zertifikatnehmer definiertes zusammenhängendes Gebiet innerhalb einer NUTS-1-Region³. Nach Zustimmung durch die Zertifizierungsstelle darf von den durch die NUTS-1-Gebietsgliederung vorgegebenen Grenzen abgewichen werden.

¹ Erneuerbare-Energien-Gesetz

² Energiewirtschaftsgesetz

³ Regionen der Ebene 1 der amtlich-statistischen NUTS-Systematik der EU (In Deutschland: Bundesland)

**3.6 Regionalität**

Mindestens 50% der im Bilanzzeitraum verbrauchten Energie an einem Verbrauchsort wird in derselben Region erzeugt.

3.7 Zeitgleichheit bei Strom

Der Strom aus erneuerbarer Energie wird zeitgleich zum Verbrauch erzeugt und in das Stromnetz eingespeist. Verbraucher und Erzeuger müssen sich im gleichen Verbundnetz befinden. Es ist zulässig mehr Strom pro Zeiteinheit zu erzeugen und einzuspeisen, als in der gleichen Zeiteinheit verbraucht wird. Die Einhaltung der Zeitgleichheit ist durchgängig zu gewährleisten.

3.8 CO₂-arme Energie / Kraftstoff

CO₂-arme Energie wird als solche anerkannt, wenn die CO₂-Last bei Strom weniger als 350 g CO_{2e}/kWh⁴, bei Wärme weniger als 220 g CO_{2e}//kWh und bei Kraftstoffen weniger als 41,9 g CO_{2e}/MJ⁵ eingehalten werden. Die Vorketten müssen dabei berücksichtigt sein. Strom und Wärme aus Abfallverbrennungsanlagen oder industrielle Abwärme wird ebenso als CO₂-arme Energie anerkannt.

3.9. Wesentlichkeit

Der Grenzwert für die Wesentlichkeit von Daten wurde unter der Berücksichtigung der Tatsache definiert, dass eine Information dann wesentlich ist, wenn das Ergebnis der Bewertung dadurch verändert werden könnte, wenn diese Information ausgelassen, falsch angegeben oder fehlerhaft berichtet wird. Dementsprechend wird in diesem Standard der Grenzwert für die Wesentlichkeit mit insgesamt 5% bezogen auf die verkaufte bzw. bezogene Energiemenge definiert.

4. Prinzipien**4.1 Genauigkeit**

Die Anforderungen an das Messsystem und deren Einhaltung werden im Qualitätsmanagement des Unternehmens dokumentiert (Auswahl und Platzierung von Messgeräten, regelmäßige Überprüfung, z.B. Kalibrierung, etc.). Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet Plausibilitätskontrollen und Maßnahmen bei Abweichungen. Fehlen notwendige Daten, deren exakte Ermittlung einen unangemessen hohen Aufwand darstellen würde, so ist eine konservative Abschätzung der fehlenden Daten anzuwenden.

4.2. Wesentlichkeitsprinzip

Das Wesentlichkeitsprinzip ist ein Auditierungsprinzip um fehlerhafte Angaben des auditierten Unternehmens einzuordnen. Wesentlich ist eine Information dann, wenn sie den Konsumenten zu einer fehlerhaften Annahme über das zertifizierte Produkt führen könnte. Gemäß dem Wesentlichkeitsprinzip ist ein Zertifizierungsprozess so zu gestalten, dass alle wesentlichen Fehler aufgedeckt werden und die nicht geprüften Daten keine wesentlichen Fehler enthalten können.

4.3. Konfidenzschwelle

Die Zertifizierung basiert auf einer Entscheidung, die mit angemessener Sicherheit gemäß ISEA 3000 getroffen wurde (reasonable assurance). Zertifizierungen, denen lediglich eine Entscheidung mit begrenzter Sicherheit zu Grunde liegt (limited assurance), sind im Rahmen dieses Standards nicht zulässig.

4.4. Konservativität

Es werden konservative Annahmen aufgestellt, um mit angemessener Sicherheit zu verhindern, dass benötigte Mengen Erneuerbarer Energien unterschätzt werden.

⁴ Gemis (Version 4.8.1)- spezifische Emissionen eines modernen gasbefeuerten deutschen GuD-Kraftwerkes mit 450 MW-Leistung.

⁵ entspricht 50 % von RED 83,8 g/ CO_{2e}/MJ



5. Anforderungen an das Zertifizierungsprogramm

5.1. Allgemein

Das Zertifizierungsprogramm erfüllt die Anforderungen der Normen ISO/IEC 17065 und EN ISO 19011.

5.2. Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Die Zertifizierungsstelle muss eine gültige Akkreditierung für Zertifizierungen von Produkten, Prozessen oder Dienstleistungen besitzen (z.B. gemäß Normen DIN EN 45011:1998 bzw. ISO/EIC 17065:2012 oder Anerkennung als Zertifizierungsstelle unter der Erneuerbare-Energien-Richtlinie).

5.3. Anforderung an das Zertifizierungsverfahren

5.3.1. Ablauf des Zertifizierungsprozesses

Der Zertifizierungsprozess ist in Zertifizierungsaudit und Überwachungsaudit unterteilt. Dabei werden im Zertifizierungsaudit hauptsächlich Systeme, Prozesse, Tools etc. geprüft, während im Überwachungsaudit die Prüfung bzw. Verifizierung (Produktzertifizierung) der Mengen und deren Dokumentation im Bilanzierungssystem sowie etwaige Änderungen gegenüber dem Zertifizierungsaudit erfolgt. Der Zertifizierungszyklus besteht aus Zertifizierungsaudit, einem ersten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb 12 Monaten nach Zertifizierungsaudit) und einem zweiten Überwachungsaudit (risikoabhängig, mindestens einmal innerhalb von 12 Monaten nach erstem Überwachungsaudit). Nach dem zweiten Überwachungsaudit schließt sich ein analoger Re-Zertifizierungsprozess oder ein Abschlussaudit an (risikoabhängig, spätestens nach 12 Monaten nach zweitem Überwachungsaudit).

5.3.2. Sekundärzertifikate

Im Falle einer zusätzlichen optionalen Produktzertifizierung können für identische Produkte -

gestützt auf ein Basiszertifikat- sogenannte Sekundärzertifikate an zusätzliche Vertriebsstellen, Händler oder Gesellschafter des Zertifikatnehmers (Basiszertifikatnehmer) angeboten und ausgestellt werden. Voraussetzung für die Ausstellung eines Sekundärzertifikates ist ein gültiger Zertifizierungsvertrag zwischen Zertifikatnehmer (Sekundärzertifikatnehmer) und Zertifizierungsstelle sowie eine erfolgreiche Erstzertifizierung, in der die Zulässigkeit der Sekundärzertifizierung, sowie das Vorhandensein der notwendigen Prozesse geprüft werden. Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Sekundärzertifikats sind regelmäßig die Kontoführung und die Kommunikation des Sekundärzertifikatnehmers durch die Zertifizierungsstelle zu prüfen (risikobasiert, mindestens alle 12 Monate). Sekundärzertifikate sind maximal drei Jahre gültig; ihre Gültigkeit hängt von der Gültigkeit des Basiszertifikates ab.

Zertifizierte Energieprodukte gelten als identisch, wenn sie sich nicht in ihren vermarkteten Eigenschaften unterscheiden. Wird ein Produkt in den Eigenschaften verändert, sind die Voraussetzungen für ein Sekundärzertifikat nicht mehr erfüllt und das Unternehmen muss eigenständig zertifiziert werden, sofern die Zertifizierung bzw. das Prüfzeichen kommuniziert werden soll. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Sekundärzertifizierung liegt, nach Absprache mit dem Basiszertifikatnehmer, bei der zuständigen Zertifizierungsstelle.

5.3.3. Risikobewertung

Zertifizierungsstellen müssen ein Risikomanagementsystem für Prüfung, Bewertung und Entscheidungsfindung unterhalten. Dabei ist das Risiko einer Nicht-Konformität des Zertifikatnehmers mit dem vorliegenden Standard zu analysieren. Bei der Risikoanalyse sind mindestens die folgenden Indikatoren zu berücksichtigen:

- a. Vorhandensein und Qualität eines betriebsinternen Qualitätsmanagementsystems
- b. Anzahl, Umfang und Komplexität der in der Zertifizierung eingeschlossenen Produkte, Produktionsstandorte, Filialen



- c. Anzahl und Eigenschaften der Energieformen oder Energieträger
- d. Abweichungen bzw. Hinweise in vorangegangenen Audits
- e. Anzahl der Unterauftragnehmer

Anhand der Risikoanalyse ist festzulegen, in welcher Quantität und Prüftiefe die Prüfung durchzuführen ist. Dies betrifft mindestens:

- a. Auditart
- b. Prüfung von Messdaten und Urbelegen
- c. Prüfung von Geschäftsvorfällen (Einkauf / Verkauf)

Außerdem ist die Prüffrequenz festzulegen, insbesondere ob zusätzlich unterjährige Kontrollen notwendig sind.

6. Allgemeine Anforderungen an die Organisation des Zertifikatnehmers

6.1. Zertifizierungsumfang

Der Zertifizierungsumfang ist schriftlich durch den Zertifikatnehmer zu dokumentieren und als Anlage zum Zertifizierungsantrag bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

Der Zertifizierungsumfang kann sich auf Produktionsstandorte, Produktionslinien, Filialen, gut abgrenzbare Produkt- und Dienstleistungssegmente beschränken.

Der Zertifizierungsumfang kann sich auf diejenigen Energieformen (Strom, Wärme/Kälte, mechanische Energie) beschränken, die mehr als 75 % des gesamten Energiebedarfs des Zertifizierungsgegenstandes abdecken.

Für eine Änderung des Zertifizierungsumfangs ist ein erneuter Antrag bei der Zertifizierungsstelle zu stellen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet auf Basis der Anforderungen an Wesentlichkeit und Konfidenzschwelle in dem jeweiligen Fall darüber, ob und in welchem Umfang ein erneutes Vor-Ort-Audit notwendig wird.

6.1.1. Produkte und Dienstleistungen

Alle Produkte und Dienstleistungen, die in den Zertifizierungsumfang fallen, sind zu benennen.

6.1.2. Zertifizierungsaussagen

Aussagen, welche in Zusammenhang mit der Zertifizierung kommuniziert werden sollen, sind zu benennen.

6.1.3. Organisation

Alle Tochterunternehmen, Betriebsstätten, Produktionseinheiten, anderweitig verbundene Unternehmen oder externen Dienstleister, die in die Implementierung des Standards involviert sind, sind zu identifizieren, zu dokumentieren und in den Zertifizierungsprozess einzubinden. Insbesondere gilt dies für:

- Einkauf und Transport Erneuerbarer Energien
- Bilanzierung
- Kontoführung
- Datenerfassung
- Handel / Vertrieb
- Erzeugung Erneuerbarer Energien
- Verbrauch von Energie

Bei der Beschreibung des Zertifizierungsumfangs müssen mindestens die folgenden Informationen dokumentiert sein:

- Name des Unternehmens / der Unternehmen
- Funktionen
- Rolle im Rahmen der Implementierung des Standards
- Verantwortlichkeiten

6.1.4. Bilanzierungsraum

Die Grenzen des Bilanzierungsraums müssen definiert werden.

BEISPIELE: Erdgasnetz Deutschland, Erdgasnetz Deutschland + Dänemark, Bahnstromnetz Deutschland.

6.2. Vertragliche Einbindung Dritter

Der Zertifikatnehmer hat vertragliche Vereinbarungen mit den im Zertifizierungsumfang genannten Unternehmen (siehe 6.1.3) bezüglich des vorliegenden Standards geschlossen. Die



vertraglichen Vereinbarungen umfassen eine Verpflichtung zur Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Standards, sowie die Einverständniserklärung dem Personal der Zertifizierungsstelle Zutritt zu allen notwendigen Betriebsstätten zu gewähren und die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen sicherzustellen.

7. Anforderungen an das Bilanzierungssystem

7.1. Bilanzierungszeitraum

Der Bilanzierungszeitraum ist im Vorfeld der Konformitätsbewertung abzustimmen. Maximal ist ein Bilanzierungszeitraum von 12 Monaten zulässig. Nach Ablauf der 12 Monate ist eine negative Bilanz nicht erlaubt. Eine positive Bilanz kann, unter Berücksichtigung der Haltbarkeit (siehe 8.3) in den nachfolgenden Bilanzierungszeitraum übertragen werden.

7.2. Sicherung der Deckung / Monitoring

Der Zertifikatnehmer nutzt ein zuverlässiges Verfahren zur laufenden Überwachung und Sicherung der Deckung zwischen Bezug, Speicherung und Lieferung. Dieses Verfahren berücksichtigt ebenso mögliche Abweichungen der Ist-Werte von den Prognosen und stellt sicher, dass eine Abweichung der Prognosen durch Ist-Werte keine Unterdeckung in der Bilanz nach sich zieht. Der Zertifikatnehmer verfügt außerdem über Prozesse oder Verträge, die gewährleisten, dass gemäß dem prognostizierten Verkauf auch rechtzeitig die entsprechenden erneuerbaren Energien in ausreichender Menge bezogen bzw. produziert werden können.

7.3. Kontoführungssystem

7.3.1. Allgemeines

Energiebezüge sowie Energielieferungen bzw. -verbräuche sind in einem Kontoführungssystem zu dokumentieren. Buchungen erfolgen entweder auf Basis von Abrechnungen (Han-

del) oder auf Basis von Zählerwerten (Verbrauch). Bei Verwendung von Zählerwerten ist das Prinzip 4.1 „Genauigkeit“ eingehalten.

7.3.2. Einbuchungen

Einbuchungen Erneuerbarer Energien in das Kontoführungssystem des Zertifikatnehmers erfolgen nach Übergang in den Bilanzraum, d.h. nach Eingang der Energie in den entsprechenden Bilanzkreis. Erfolgt eine Differenzierung in verschiedene Produktqualitäten, so muss auch die Einbuchung Erneuerbarer Energien differenziert nach diesen Produktqualitäten vorgenommen werden. Maßgeblich für die Menge der Einbuchungen sind die finalen Abrechnungen (Handel) bzw. Zählerwerte (Erzeugung). Maximal dürfen die Eingänge von einem Monat in eine Einbuchung zusammengefasst werden.

7.3.3. Ausbuchungen

Ausbuchungen aus dem Kontoführungssystem des Zertifikatnehmers erfolgen mit Verkauf des Produktes und entsprechender Buchung im Bilanzkreis bzw. mit Verbrauch der Erneuerbaren Energien. Maximal dürfen die Abgänge von einem Monat in eine Ausbuchung zusammengefasst werden. Bei unterschiedlichen Produktqualitäten, müssen die Ausbuchungen qualitätsspezifisch dokumentiert werden. Maßgeblich für die Menge der Ausbuchungen sind die Abrechnungen (Handel) bzw. Zählerwerte (Verbrauch).

7.3.4. Allokation

Werden Erneuerbare Energien oder ihre Eigenschaften ausgewählten Kunden, Produkten oder Dienstleistungen zugewiesen und ist eine Erfassung dieser Menge nicht möglich, so kann eine Allokation auf Basis konservativer Berechnungen durchgeführt werden.

7.3.5. Verwendung von Prognosewerten

Sind im Bilanzierungszeitraum keine finalen Abrechnungsdaten vorhanden oder werden Zähler nur jährlich und nicht zum gleichen Stichtag ausgewertet, können Buchungen auf Basis konservativer Prognosen durchgeführt werden.

**7.3.6. Aktualisierung von Prognosewerten**

Bei Buchungen auf Basis von Prognosen muss nach Eingang der finalen Daten die Konservativität der Prognose geprüft und ggf. Änderungen der Prognoseberechnungen durchgeführt werden. Differenzen zwischen Prognose und tatsächlichem Wert sind spätestens im nachfolgenden Bilanzierungszeitraum zu korrigieren.

7.4. Verbot von Doppelzählungen**7.4.1. Allgemeines**

Das Kontoführungssystem des Zertifikatnehmers muss dazu geeignet sein, Doppelzählungen (double counting) Erneuerbarer Energien grundsätzlich auszuschließen.

7.4.2. Anerkennung geförderter Energie

Eine Berücksichtigung der Erneuerbaren Energien bei Energiequoten (z.B. Biokraftstoffquoten) ist nicht zulässig.

Produktionsgeförderter Strom (Production Support) aus Erneuerbarer Energie wird nicht anerkannt.

Produktionsgeförderte Wärme aus Erneuerbarer Energie oder produktionsgefördertes Biogas (Production Support) kann nur dann anerkannt werden, wenn pro eingesetzter Energie mindestens 0,4 Eurocent/kWh durch den Zertifikatnehmer zur Förderung Erneuerbarer Energie aufgewandt wird. Die Beanspruchung von Steuerentlastungen ist davon nicht berührt.

7.4.3 Kundenkommunikation

Im Fall einer Allokation an ausgewählte Kunden ist die Kommunikation einer Gesamtmenge eingesetzter bzw. verkaufter Erneuerbarer Energien nur dann zulässig, wenn nicht der Eindruck entsteht, jedes abgesetzte Produkt enthalte einen entsprechenden Anteil Erneuerbarer Energien.

7.4.4 Doppelzählung für Strom und Gas/Wärmelieferungen

Erfolgt ein Bezug von Herkunftsnachweisen getrennt von der Stromlieferung, ist der Bezug dieser Herkunftsnachweise grundsätzlich lediglich aus Herkunftsländern mit obligatorischer Stromkennzeichnung zulässig. Bezüge aus

Herkunftsländern ohne obligatorische Stromkennzeichnung werden nur dann anerkannt, wenn der Lieferant eine gültige und durch eine anerkannte und von unabhängigen Dritten zertifizierte Methode der Stromkennzeichnung nachweisen kann, in welche die Rückmeldung des Strommixes des Zertifikatsnehmers (ohne Herkunftsnachweise) eingeht.

Erfolgt ein Bezug von Herkunftsnachweisen getrennt von der Gaslieferung, ist der Bezug dieser Herkunftsnachweise grundsätzlich nur dann zulässig, wenn in dem jeweiligen Herkunftsland sichergestellt ist, dass die erneuerbare Eigenschaft nicht schon anderweitig den Verbrauchern zugewiesen wird (z.B. via nationaler Gasbilanz nach Energieträgern).

Erfolgt in einem Fern- oder Nahwärmesystem eine Zuordnung von Erneuerbarer Wärme zu bestimmten Verbrauchern, so darf dies nur gemäß den national geltenden Regelungen erfolgen. Die verbleibende Wärmemenge für die übrigen Verbraucher ist entsprechend zu korrigieren und auszuweisen (z.B. der Primärenergiewert).

8. Anforderungen an die bilanzierten Erneuerbaren Energien**8.1 Allgemeine Anforderungen**

Die Eigenschaft der Erneuerbaren Energie ist durch anerkannte Nachweissysteme zu dokumentieren oder im Geltungsbereich der Zertifizierung zu kontrollieren.

Mindestens 50 % der eingesetzten Energieträger muss aus Erneuerbarer Energie stammen. Der verbleibende Teil, abgesehen bei Kraftstoffen, muss aus CO₂-armer Energie stammen.

8.1.1. Nachweissysteme für Strom aus Erneuerbaren Energien

Die Eigenschaft für den verbrauchten / gehandelten Strom aus Erneuerbaren Energien ist in dem jeweils gesetzlich anerkannten Herkunftsnachweisregister dokumentiert.

Sollten für ein Herkunftsland keine gesetzlich anerkannten Herkunftsnachweisregister existieren oder für einen Anwendungsfall nicht genutzt werden können, sind andere Nachweise



(z.B. geprüfte Stromkennzeichnung mit Ökostromprodukt oder Ökostromprodukt-Zertifizierung) vorzulegen, die die Prüfung der entsprechenden Eigenschaften durch einen Gutachter oder eine anerkannte Zertifizierungsstelle belegen.

8.1.2 Nachweissysteme für Biomethan oder Synthesemethan

Es liegen Biogasregistrauszüge oder andere Nachweise vor, die die Prüfung der entsprechenden Eigenschaften durch einen Gutachter oder eine anerkannte Zertifizierungsstelle belegen. Dabei wird die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vorausgesetzt.

Zudem muss eine geprüfte Treibhausgasbilanz für Biogas vorliegen, die CO₂-Emissionen von weniger als 150,8 g CO₂e/kWh⁶ unter Berücksichtigung der Vorketten aufweist.

8.1.3 Nachweis für Wärme aus Erneuerbaren Energien

Es liegen gesetzlich geregelte Nachweise für regenerative Wärme/Kälte oder andere geeignete Nachweise vor, die die Prüfung des Energieträger-Mixes durch einen Gutachter oder eine anerkannte Zertifizierungsstelle belegen.

8.1.4 Nachweissystem zusätzlicher Eigenschaften

Zusätzliche Eigenschaften der gehandelten bzw. verbrauchten Erneuerbaren Energien können in der Auditdokumentation und im Zertifikat ausgewiesen werden. Die Entscheidung darüber liegt bei der Zertifizierungsstelle. Voraussetzung ist, dass ein Gutachten eines anerkannten und kompetenten Prüfers oder eine entsprechende Zertifizierung über die Einhaltung dieser Eigenschaft vorgelegt wird.

BEISPIELE:

- Strom aus TÜV SÜD-zertifizierten Anlagen gemäß Standard „Erzeugung EE“
- Biomethan aus Reststoff

- Stromproduktion gemäß TÜV SÜD Standard Erzeugung EE unter Erfüllung Neuanlagenanforderung
- Regionalität
- Zeitgleichheit

8.1.5. Nachweissystem für Kraftstoffe

Für den Einsatz von Kraftstoffen müssen die Nachhaltigkeitsnachweise im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorliegen und zudem eine zertifizierte CO₂-Minderung von mindestens 50 % bzw. die in der RED geregelte Einsparung gegenüber dem fossilen Referenzwert aufweisen.

8.1.6. Nachweisführung der Erzeugung im Geltungsbereich der Zertifizierung

Die Energieproduktion und die Eigenschaften der Erneuerbaren Energien können alternativ zu 8.1.1.-8.1.3 im Geltungsbereich der Zertifizierung berücksichtigt werden. Es sind dabei die entsprechenden TÜV SÜD Standards zu berücksichtigen⁷. Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen (risikobasiert, mindestens einmal jährlich).

8.2. Einkaufs- und Annahmeprozess

Der Einkaufsprozess muss sicherstellen, dass alle im Geltungsbereich der Zertifizierung erfassten Eigenschaften der Energieträger sowie die dafür erforderlichen Nachweise vertraglich durch die Lieferanten zugesichert sind. Der Annahmeprozess muss sicherstellen, dass die vereinbarten Nachweise entsprechend des Liefervertrages vorgelegt und archiviert werden.

8.3. Haltbarkeit von Eigenschaften

Die Haltbarkeit der erneuerbaren Eigenschaft entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

⁶ entspricht 50 % des RED-Referenzwertes auf kWh bezogen (unterer Heizwert)

⁷ Erzeugung EE, Erzeugung EE+, Erzeugung GM, Erzeugung GH



9. Kommunikation und Nutzung von Werbeaussagen

Bei Werbeaussagen in Zusammenhang mit der Zertifizierung sind der erneuerbare Anteil, sofern nicht 100 %, explizit zu kommunizieren. Grundsätzlich sind die Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung der TÜV SÜD Gruppe zu beachten. Prüfzeichen dürfen ausschließlich vom Zertifikatnehmer verwendet werden.

10. Optionale Zertifizierung der Treibhausgasbilanz

Die Treibhausgasbilanz eines definierten Produktes, einer Dienstleistung und/oder Energie muss den Anforderungen einer Ökobilanz (Life Cycle Assessment – LCA) nach ISO 14040 und ISO 14044 genügen. Die LCA Anforderungen sind als erfüllt zu betrachten, wenn die Bilanz nach GHG Protocol, ISO 14064, ISO 14067 oder PAS 2050 durchgeführt wurde.

In Falle, dass das zu zertifizierende Produkt oder die zu zertifizierende Dienstleistung eine Allokation nach Kapitel 7.3.4. benutzt hat, ist eine Zertifizierung der Treibhausgasbilanz nicht zulässig.

Das Treibhausgasinventar eines Unternehmens, Betriebs oder einer Organisation sowie seine Ermittlung und Dokumentation müssen alle Prinzipien und Anforderungen erfüllen, die in der zum Zeitpunkt der Zertifikatsausstellung aktuellen Version des GHG Protocols (Corporate Standard) definiert sind.

Die Bilanzierung muss schriftlich dokumentiert sein, insbesondere alle Annahmen und Allokationen, die für die Berechnung der Treibhausgasbilanz durchgeführt wurden.

11. Optionale Zertifizierung der Regionalität

Mindestens 50 % der im Zertifizierungsumfang und der im Bilanzzeitraum für den Energieverbrauch eingesetzte Energie werden in derselben Region produziert wie konsumiert. Es ist dabei unerheblich, ob die entsprechende Energiemenge erneuerbar ist oder nicht.

12. Optionale Zertifizierung der Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch

Die Zeitgleichheit kann nur zertifiziert werden, wenn der Stromverbrauch zu 100 % aus Erneuerbaren Energien gedeckt ist.

Grundsätzlich ist - abhängig von der in der nationalen Energiewirtschaft üblichen Zeiteinheit des Erzeugerlandes - die kürzest mögliche Zeiteinheit zu wählen. Sofern Daten für die kürzesten Zeiteinheiten nicht verfügbar sind oder nicht gehandelt werden können, muss die Einhaltung der Lastprofile durchgängig mindestens im Stundenraster erfolgen. Im Ausnahmefall gilt die Zeitgleichheit noch als erfüllt, wenn die verbrauchte Leistung die abgegebene Leistung in maximal drei Perioden mit einer Gesamtdauer von höchstens 18 Stunden pro Jahr überschritten hat. Unvorhersehbare Ereignisse, die vom Zertifikatnehmer nicht zu verantworten sind (Force Majeure/höhere Gewalt)⁸, sind von der Einhaltung der Zeitgleichheit ausgenommen.

Des Weiteren ist die Zeitgleichheit entlang der gesamten Lieferkette der Herkunftsnachweise nachzuweisen.

Wird die zeitgleiche Erzeugung nicht direkt von TÜV SÜD zertifizierten Erzeugern bezogen, so sind die Zwischenhändler entweder in den Zertifizierungsumfang mit einzubeziehen oder nach TÜV SÜD Standard „Handel EE“ mit der Qualität Zeitgleichheit zu zertifizieren.

⁸ z.B. ein seltenes Hochwasser (HQ₁₀), gilt im Rahmen dieser Zertifizierung als unvorhersehbares Ereignis



13. Optionale Zertifizierung der Treibhausgas-Kompensation

Für die Kompensation der bilanzierten THG-Emissionen sind Zertifikate anerkannter Klimaschutzprojekte aus dem Sektor Erneuerbare Energien einzusetzen. Die für die Kompensation verwendeten Zertifikate sind bis zu 10 Jahre nach dem Kalenderjahr der erfolgten Emissionsminderung gültig. Die für die Kompensation eingesetzten Zertifikate sind in der jeweiligen Registerdatenbank stillzulegen. Klimaschutzprojekte gelten grundsätzlich als anerkannt, wenn sie in den Systemen CDM, JI, Goldstandard oder VCS zertifiziert wurden. Nicht anerkannt sind jedoch gemäß Artikel 11a Absatz 1 bis 5 EHRL

- CER und ERU aus HFC-23- und Adipinsäure-Projekten, sowie
- ERU, die nach dem 30.04.2013 erzeugt wurden und Emissionsreduktionen aus 2008-2012 zum Gegenstand haben sowie aus JI-Projekten stammen, die Aktivitäten zuzuordnen sind, die 2013 im EU-ETS neu hinzugekommen sind, sowie
- ERU, die ab dem 01.01.2013 erzeugt wurden und Emissionsreduktionen aus 2008-2012 zum Gegenstand haben sowie von einem Land erzeugt wurden, das keine Kyoto-Verpflichtung für 2013-2020 eingegangen ist und ferner das Projekt nach dem Track-1-Verfahren nicht von einer Accredited Independent Entity verifiziert wurde.

CER und ERU der 2. Kyoto-Verpflichtungsperiode von 2013-2020 können - über die oben genannten Einschränkungen hinaus - anerkannt werden, wenn die CER oder ERU aus Projekten stammen, die bereits vor dem 01.01.2013 registriert waren oder wenn sie aus ab 2013 registrierten Projekten in Least Developed Countries (LDC) stammen.⁹

Der Zweck der Stilllegung sollte möglichst einen klaren Bezug zum Zertifikatnehmer, zum Pro-

dukt bzw. Endkunden und dem zugehörigen Bilanzierungszeitraum aufweisen. Sollte dies nicht gegeben sein, dann ist der Zertifikatnehmer verpflichtet für die Entwertungen ein Buchungssystem zu führen, das eine Doppelverwendung von entwerteten Zertifikaten zweifelsfrei ausschließt.

⁹ Die von der EU-Kommission veröffentlichte Positiv- und Negativlisten internationaler Projekte in der aktuellen Version sind ebenso zu beachten



Anhang: Änderungen gegenüber vorhergehenden Versionen

- Einbeziehung weiterer Energieformen z.B. Wärme, Wasserstoff
- Zulässigkeit der Deckung der eingesetzten Energie mit Erneuerbarer Energie zwischen 50 und 100 %
- Einbeziehung Treibhausgaskalkulation
- Einbeziehung optionaler Qualitäten wie Zeitgleichheit, Regionalität, Treibhausgas-Kompensation
- Weitere Begriffsdefinitionen
- Änderungen bezüglich Anerkennung geförderter Energie